

Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt

namens und im Auftrag der Stadt Bad Tennstedt



1255

Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt



ES

Gegen Postzustellungsurkunde
Unstrut-Hainich-Kreis
vertreten durch den Landrat
Herrn Harald Zanker
Lindenhof 1
99974 Mühlhausen

Abteilung I – Haupt- und Bauabteilung
Bau- und Liegenschaftsverwaltung
Auskunft erteilt: Frau Krahl
Zimmer: 8
Telefon: 036041/380-33
Fax: 036041/380-25

Bad Tennstedt, den 29.11.2021

Bescheid Nr. 01009002 über die Erhebung eines Erschließungsbeitrags

gemäß §§ 127 ff. des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung und der Satzung der Stadt Bad Tennstedt über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeitragssatzung) vom 06.03.2003 in der derzeit gültigen Satzung

für die erstmalige Herstellung der Erschließungsanlage Weg zwischen Lindenstraße und Goetheweg (Flst. 388/1, Flur 25, Gemarkung Bad Tennstedt) in Bad Tennstedt

Sehr geehrte Herr Zanker,

die Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt als Behörde der Stadt Bad Tennstedt ist nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens verpflichtet, zur Deckung des anderweitig nicht gedeckten Aufwands für die Herstellung von Erschließungsanlagen einen Erschließungsbeitrag zu erheben.

Die Höhe des Erschließungsbeitrags richtet sich nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs (BauGB) und der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Bad Tennstedt.

Vom beitragsfähigen Erschließungsaufwand sind gemäß § 4 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Bad Tennstedt 10 v.H. abzusetzen. Der danach verbleibende umlagefähige Erschließungsaufwand ist auf die durch die Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke zu verteilen.

Die Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes auf die erschlossenen Grundstücke erfolgt gemäß § 131 BauGB in Verbindung mit den §§ 5 bis 12 der Erschließungsbeitragssatzung nach dem Verhältnis, in dem die zulässigen Geschossflächen der einzelnen Grundstücke zueinander stehen.

A. Festsetzung des Erschließungsbeitrags

Als Eigentümer sind Sie für das nachfolgend genannte Grundstück beitragspflichtig und werden zur Zahlung herangezogen, weil dieses Grundstück durch die Erschließungsanlage erschlossen wird.

Grundstück	Gemarkung: Bad Tennstedt, Flur: 25, Flurstück: 388/2
Beitragsschuldner	Unstrut-Hainich-Kreis
	vertreten durch den Landrat Herr Harald Zanker
	Lindenhof 1, 99974 Mühlhausen

Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt
Markt 1
99955 Bad Tennstedt

Sparkasse Unstrut-Hainich
BIC: HELADEF1MUE
IBAN: DE32 8205 6060 0661 0000 36

Deutsche Kreditbank
BIC: BYLADEM1001
IBAN: DE64 1203 0000 0000 9241 67

Servicezeiten:
Montag 09:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag 09:00 Uhr – 12:00 Uhr / 13:30 Uhr – 18:00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 09:00 Uhr – 12:00 Uhr
(nur Bürgerservice 13:30 Uhr – 17:00 Uhr)
Freitag 09:00 Uhr – 12:00 Uhr

Für das Grundstück wird für den entstandenen Aufwand ein Erschließungsbeitrag in Höhe von **67.636,23 €** festgesetzt.

B. Abrechnung und Zahlungsaufforderung

Festgesetzter Erschließungsbeitrag	67.636,23 €
Zahlbetrag	67.636,23 €

Den Zahlbetrag in Höhe von **67.636,23 €** entrichten Sie bitte innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides, unter Angabe des Buchungszeichens **01009002-00005**, an die Stadt Bad Tennstedt, auf das Konto der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt, IBAN: DE32 8205 6060 0661 0000 36, bei der Sparkasse Unstrut-Hainich (BIC: HELADEF1MUE).

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist innerhalb dieser Frist bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Frist gilt auch als gewahrt, wenn der Widerspruch bei der Behörde, die den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat, eingelegt wird (Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Lindenhof 1, 99974 Mühlhausen).

Wir weisen darauf hin, dass zurzeit grundsätzlich noch keine E-Mails entgegengenommen werden, das gilt auch für verschlüsselte oder mit digitaler Signatur versehene E-Mails. Das gilt nicht für Terminvereinbarungen und einfache Auskünfte.

Dieser Bescheid wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift und Siegel gültig.
(§ 15 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b Thüringer Kommunalabgabengesetz - ThürKAG i.V.m. § 119 Abs. 3 Abgabenordnung - AO)

gez. Thomas Frey
Gemeinschaftsvorsitzender

Anlagen

A Berechnung des Beitrags
B Liste der Beitragspflichtigen

Hinweise zum Beitragsbescheid

1. Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) belastet, so ist der Inhaber dieses Rechts anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig (§ 134 Abs. 1 BauGB).

Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück/ Erbbaurecht/ dinglichen Nutzungsrecht/ Wohnungseigentum/ Teileigentum (§ 134 Abs. 2 BauGB).

2. Nach Zustellung des Beitragsbescheides zahlen Sie bitte unbar durch Überweisung (Konten siehe Bescheid 1. Seite), an die Stadt Bad Tennstedt. Vergessen Sie nicht bei der Zahlung das Buchungszeichen anzugeben. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. des rückständigen Betrags verwirkt. Falls Vollstreckungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, entstehen dafür außerdem Kosten. Als Tag der Zahlung gilt der Tag, an dem der Betrag der Stadt Bad Tennstedt gutgeschrieben wird.
3. Auch wenn gegen einen Beitragsbescheid Widerspruch erhoben wird, ist der Beitrag fristgemäß zu entrichten. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).
4. In besonderen Härtefällen kann die Stadt Bad Tennstedt auf Antrag Stundung oder Ratenzahlung einräumen.
5. Die Vorausleistungen tilgen die endgültige Beitragsschuld in Höhe des gezahlten Betrags. Sie sind mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende (z.B. durch Eigentümerwechsel) nicht mehr beitragspflichtig ist (§ 133 BauGB).

Anlage A Beitragsbescheid Nr. 01009002 vom 29.11.2021

Berechnung des auf das beitragspflichtige Grundstück entfallenden Erschließungsbeitrags

1. Umlagefähiger Erschließungsaufwand

Beitragsfähiger Erschließungsaufwand	93.166,19 €
Anteil der Stadt Bad Tennstedt - 10 v.H.	9.316,62 €
Umlagefähiger Erschließungsaufwand	83.849,57 €

2. Verteilungsmaßstab

Der umlagefähige Erschließungsaufwand wird auf die Grundstücke des Abrechnungsgebiets (§ 5 der Erschließungsbeitragssatzung) in dem Verhältnis verteilt, in dem die zulässigen Geschossflächen der einzelnen Grundstücke zueinander stehen. Die zulässige Geschossfläche eines Grundstücks wird nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 7 und 10 der Erschließungsbeitragssatzung unter Berücksichtigung der Nutzungsart (§ 11 der Erschließungsbeitragssatzung) ermittelt. Für mehrfach erschlossene Grundstücke gilt darüber hinaus die Regelung des § 12 der Erschließungsbeitragssatzung.

3. Beitragssatz

Der Beitragssatz errechnet sich durch die Teilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands durch die Summe der zulässigen Geschossflächen der Grundstücke im Abrechnungsgebiet (Gesamtbeitragspflichtige Flächen).

Umlagefähiger Erschließungsaufwand	83.849,57 €
Gesamtbeitragspflichtige Flächen	2.079,00 m ²
Beitragssatz	40,3316835 €/m ²

4. Bemessungsgrundlage für das beitragspflichtige Grundstück

Für das Grundstück gelten folgende Bemessungsgrundlagen:

Grundstücksfläche lt. Grundbuch	: 3.354,00 m ²
davon erschlossen und beitragspflichtig	: 3.354,00 m ²
Maßgebende Geschossflächenzahl	: 1,0
Mehrfacherschließung	Für Ihr Grundstück wurde eine Mehrfacherschließung berücksichtigt.

Anlage A zum Beitragsbescheid Nr. 01009002 vom 29.11.2021

5. Erschließungsbeitrag für das Grundstück

Grundstücksfläche lt. Grundbuch	3.354,00 m ²
anrechenbare Grundstücksfläche	3.354,00 m ²
Geschossflächenzahl	1,0
zulässige Geschossfläche	3.354,00 m ²
Ihr Grundstück wird durch mehrere beitragspflichtige Erschließungsanlagen erschlossen. Deshalb ist die zulässige Geschossfläche nur zu 1/2 in Ansatz zu bringen.	
Beitragspflichtige Geschossfläche	1.677,00 m ²
Der auf das Grundstück entfallende Erschließungsbeitrag errechnet sich durch Vervielfachung der zulässigen beitragspflichtigen Geschossfläche mit dem Beitragssatz.	
Der Erschließungsbeitrag beträgt für das Grundstück somit:	67.636,23 €
Zahlbetrag:	67.636,23 €

Anlage B zum Erschließungsbeitragsbescheid Nr. 01009002 vom 29.11.2021

Liste der Beitragspflichtigen

(Der Ausdruck entspricht dem der Kommune vorliegendem Stand der Katasterdaten und erhebt keinerlei Rechtsansprüche)

Beitragspflichtige(r)	Anschrift	Besch.Ant.	Eigt.Ant.	Grb.Blatt
Unstrut-Hainich-Kreis vertreten durch den Landrat Herrn Harald Zanker	Lindenhof 1 99974 Mühlhausen	1/1	1/1	004628
***** Eigentümer/in hat Zahlungsaufforderung erhalten *****				